

Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug vom 22.05.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten
- (2) Es werden Einzelkarten, Zeitkarten (12er-Karten), Jahreskarten, Familienkarten und Karten für Schwimmunterricht ausgegeben.
- Die Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt an dem Tag, an dem sie gelöst werden.
 - Die Zeitkarten (12er-Karten) gelten an 12 Tagen nach freier Wahl, jedoch längstens bis zum Ende der Badesaison.
 - Die Jahreskarten berechtigen die Inhaber zur Benutzung des Freibades während der Badesaison des laufenden Jahres.
 - Die Familienkarten gelten gemeinsam für die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Familienkarte wird auf den Namen eines Erziehungsberechtigten ausgestellt. Jedes Familienmitglied erhält eine Familien-Anschlusskarte.
 - Die Karten für Schwimmunterricht (10er-Karte) gelten an 10 Tagen nach freier Wahl, jedoch längstens bis zum Ende der Badesaison

§ 2 Gebührensätze

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

Tageskarte Erwachsene	2,00 €
Tageskarte Kind (4 bis 16 Jahre)	1,00 €
Jahreskarte Erwachsene	50,00 €
Jahreskarte Kind (4 bis 16 Jahre)	25,00 €
Jahreskarte Familie	80,00 €
Jahreskarte Familie ermäßigt	60,00 €
12er-Karte Erwachsene	20,00 €
12er-Karte Kind (4 bis 16 Jahre)	10,00 €
Schwimmunterricht (10er-Karte)	15,00 €

§ 3 Ermäßigung

- (1) Für nachstehende Personen gelten die Eintrittsgelder für Kinder bzw. ermäßigte Jahreskarten:
- a. Schwerbehinderte Erwachsene
 - b. Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studenten und Studentinnen über 16 Jahre
 - c. Wehrdienst- und Zivildienstleistende
 - d. Empfänger von Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, ALG I und II
- (2) Kinder unter 4 Jahren sowie schwerbehinderte Kinder und Jugendliche zahlen kein Eintrittsgeld.
- (3) Die aufgeführten Ermäßigungen und Befreiungen gelten nur bei Vorlage amtlicher Unterlagen bzw. Ausweise.

§ 4 Benutzung der Duschen

Für die Benutzung der Warmduschen werden Duschplaketten ausgegeben, die jeweils zur einmaligen Benutzung berechtigen. Je ausgegebene Duschplakette wird ein Entgelt in Höhe von 0,50 € erhoben.

§ 5 Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 6 Zahlung der Gebühr

Die Gebühr ist grundsätzlich vor der Benutzung des Freibades zu entrichten.

§ 7 Geltungsbereich der Eintrittskarte

- (1) Der Zutritt zum Freibad ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Eintrittskarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- (3) Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird eine Rückvergütung, Verlängerung der Geltungsdauer oder eine Ersatzkarte nicht gewährt.
- (4) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Anschlag an der Kasse öffentlich bekannt gemacht.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Festsetzung der Eintrittsgelder für die Benutzung des Freibades der
Gemeindewerke Aukrug vom 30.06.2011 außer Kraft.

Aukrug, den 23.05.2014

gez.
Nils Kuhnke
(Bürgermeister)